



IMPULSPROGRAMM: INNO4KMU

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, weiterhin auf eine harte Probe. Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-) technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 2) Ziel der Förderaktion „inno4KMU“ ist die Stärkung der Innovationskraft in Klein- und Mittelbetrieben, die mit einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einhergeht. Daher wird einerseits das Entwicklungsprojekt der Innovation gefördert, und andererseits werden in einem zweiten Schritt die Investitionskosten gefördert, um diese Innovation im Betrieb umzusetzen.
- 3) Die Förderaktion „inno4KMU“ teilt sich in zwei Förderbereiche:
 - Erstens werden konkrete Innovations- und Entwicklungsprojekte in kleinen Unternehmen gefördert werden, um den innerbetrieblichen Know-how-Aufbau zu unterstützen („Innovationsförderung“).
 - Zweitens werden kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des Impulsprogrammes „inno4KMU“ dabei unterstützt, die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (F&E-Vorhaben) in die Produktion überzuführen („Investitionsförderung“).
- 4) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 5) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 6) Das Förderprogramm tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.



INNO4KMU: INNOVATIONSPROJEKTE

- 7) Durch die Förderung von Innovationsprojekten mit Projektkosten von mindestens € 20.000, – wird die Eintrittsbarriere für kleine Unternehmen zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (im Folgenden „F&E“) gesenkt. Auf diese Weise sollen Innovationsvorhaben in kleinen Unternehmen forciert werden. Gefördert werden Vorhaben, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Zielgruppe

- 8) Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Vorhaben am Betriebsstandort in Niederösterreich durchführen.
- 9) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- mittlere und große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Forschungseinrichtungen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 bzw. Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
 - Gemeinnützige Organisationen



Förderung

- 10) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 40 % (maximal € 20.000,-) der förderbaren Kosten.

Diese maximale Förderintensität setzt sich zusammen aus:

- **Basis-Förderung**
Zuschuss in Höhe von maximal 20% (maximal € 10.000,-) der förderbaren Kosten, sofern das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele (vgl. EU-Taxonomie-VO Artikel 17¹) zur Folge hat.
 - **Boni- Förderung**
Projekte, welche die Kriterien für nachhaltige oder digitale Innovationsvorhaben erfüllen:
Zusätzlicher Bonuszuschuss in Höhe von maximal 20% (maximal € 10.000,-) der förderbaren Kosten
- 11) Kriterien für nachhaltige Innovationsvorhaben entsprechen jenen der EU-Taxonomie-Verordnung Artikel 9 - 16 („Umweltziele“) ¹.
 - 12) Als Digitale Innovationsvorhaben werden jene eingestuft, die auf die Einführung neuer oder signifikant verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Prozesse, die durch digitale Technologien ermöglicht werden, abzielen. Sie kombinieren innovative Ansätze in fachlicher Hinsicht mit fortschrittlichen technischen Lösungen.
 - 13) Das Vorhaben muss einen Technologiesprung für das Unternehmen darstellen, dem Stand der Technik entsprechen und ein technisches Projektumsetzungsrisiko aufweisen.
 - 14) Das Vorhaben dient dem Know-how-Aufbau am Standort und führt letztendlich zu einer erfolgreichen Marktumsetzung.
 - 15) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
 - 16) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 17) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind. Förderbar sind projektbezogene Tätigkeiten, die eindeutig dem Bereich Forschung und Entwicklung zuordenbar sind. Für gewerbliche Unternehmen kann im Förderungsvertrag ein pauschaler Stundensatz von € 30, – festgelegt werden. Die förderbaren Personalkosten müssen mindestens 60% der förderbaren Vorhabenskosten betragen.

¹ [VERORDNUNG \(EU\) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2019/2088](#)



- 18) Förderbar sind externe Dienstleistungen, wie Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten:

- 19) Nicht förderbar sind:
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
 - Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Externe Leistungen verbundener bzw. verflochtener Unternehmen
 - Reisekosten
 - Rechnungsbeträge sowie Personalkosten unter € 200,- (exkl. USt.)
 - Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
 - Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
 - Finanzierungskosten
 - Barzahlungen über € 5.000,-
 - Patentkosten
 - Personalkosten für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (geringfügige Beschäftigung)

Antragstellung

- 20) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 21) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, aber längstens bis 31. 12. 2026, möglich.
- 22) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <https://wfp.noe.gv.at/>.



Benötigte Unterlagen und Nachweise

- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
- Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
- Projektkostenaufstellung
- Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres
- Angebote der externen Dienstleisterinnen und Dienstleister
- Anmeldung zur Sozialversicherung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 23) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 24) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (rollierende Betrachtung) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Kontakt zur Förderstelle

- 25) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen:
 - Monika MAUKNER E: monika.maukner@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16128
 - Roswitha SCHWEIFER E: roswitha.schweifer@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16134



INNO4KMU: INVESTITIONSFÖRDERUNG

- 26) Im Rahmen der Investitionsförderung „inno4KMU“ werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen ab € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt. Die Investition dient der Umsetzung eines F&E-Vorhabens in die Produktion. Darunter sind vom Unternehmen selbst entwickelte Produkt- und Prozessinnovationen zu verstehen, die unmittelbar zu einer Erweiterung oder Änderung des Produktportfolios bzw. des Produktionsprozesses führen.

Zielgruppe

- 27) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft.
- 28) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht.
- 29) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Forschungseinrichtungen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i. V. m. 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 30) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 31) Das Vorhaben muss einen Technologiesprung für das Unternehmen darstellen, dem Stand der Technik entsprechen und ein technisches Projektumsetzungsrisiko aufweisen.
- 32) Das Vorhaben dient dem Know-how-Aufbau am Standort und führt letztendlich zu einer erfolgreichen Marktumsetzung.
- 33) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.



Förderbare Kosten

- 34) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 35) Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zur Käuferin bzw. zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 36) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 37) Rz 36 gilt nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen



- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen
- Eigenleistungen (Personalkosten)

Antragstellung

- 38) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 39) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31. 12. 2026, möglich.
- 40) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 41) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
 - Gesamtkostenaufstellung
 - Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres
 - behördlich genehmigter Bauplan (bei baulichen Maßnahmen)
 - bau- und gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (falls erforderlich)
 - Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 42) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 43) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 44) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 45) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten



mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

- 46) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Kontakt zur Förderstelle

- 47) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:
- Angelika Blauensteiner E: angelika.blauensteiner@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16113
(Bezirke: Korneuburg, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen, Tulln)
 - Bettina Pappenheim E: bettina.pappenheim@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16107
(Bezirke: Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach)
 - Viktoria Schlager E: viktoria.schlager@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16115
(Bezirke: Amstetten, Baden, Scheibbs, Wiener Neustadt)
 - Elisabeth Karl E: elisabeth.karl@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16185
(Bezirke: Gmünd, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Zwettl)

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 14, 17,25, 27, 28, und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von



Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [umfassend die Verlängerung der Geltung der AGVO]